

Geschäftsverzeichnissnr. 4686
Urteil Nr. 125/2009 vom 16. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007, erhoben von Raf Verbeke und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. April 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. April 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2009): Raf Verbeke, wohnhaft in 9040 Gent, Antwerpse Steenweg 80, Natan Hertogen, wohnhaft in 9000 Gent, Ryhovelaan 101, Marie-Claire Bruggeman, wohnhaft in 8650 Merksem, Zusters van Onze Lieve Vrouwstraat 23, Manuel Chiguero-Galindo, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, A. Dejonghstraat 59, und Frans Leens, wohnhaft in 1180 Brüssel, Stanleystraat 79.

Am 5. Mai 2009 haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unbegründetheit der Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 19. Juni 2008 « zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zur Schlussakte, geschehen zu Lissabon am 13. Dezember 2007 ».

Dieses Gesetz bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, sind uneingeschränkt wirksam.

Handlungen, die auf der Grundlage von Artikel 15b - neu nummeriert in Artikel 31 § 3 - und von Artikel 48 § 7 des Vertrags über die Europäischen Union angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam.

Handlungen, die auf der Grundlage von

- Artikel 65 § 3 - neu nummeriert in Artikel 81 § 3 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 69B § 1 - neu nummeriert in Artikel 83 § 1 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 69E § 4 - neu nummeriert in Artikel 86 § 4 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 78 - neu nummeriert in Artikel 98 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 87 § 2 Buchstabe c) - neu nummeriert in Artikel 107 § 2 Buchstabe c) - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 104 § 14 - neu nummeriert in Artikel 126 § 14 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 107 § 5 - neu nummeriert in Artikel 129 § 3 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 137 § 2 - neu nummeriert in Artikel 153 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 175 § 2 - neu nummeriert in Artikel 192 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 245 - neu nummeriert in Artikel 281 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 256a § 5 - neu nummeriert in Artikel 300 § 5 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 266 - neu nummeriert in Artikel 308 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- Artikel 270a § 2 - neu nummeriert in Artikel 312 § 2 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

- Artikel 280H - neu nummeriert in Artikel 333 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

angenommen werden, sind uneingeschränkt wirksam ».

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. In einem ersten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, dass das angefochtene Gesetz gegen Artikel 77 der Verfassung sowie gegen Artikel 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, insofern Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes bestimme, dass das Gesetz eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regle, während die dritte Fußnote des im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Textes des Gesetzes auf die entsprechenden Zustimmungsdekrete und –ordonnanzen Bezug nehme und die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen die vorbehaltenen Zuständigkeiten nur dann regeln könnten, wenn sie dazu ermächtigt worden seien, die diesbezügliche Ermächtigung aber nicht erteilt worden sei.

B.3. Der Verstoß gegen Artikel 77 der Verfassung fällt nicht in die Zuständigkeit des Hofes, insofern er sich auf die Qualifizierung vollständig bikameraler Gesetzgebung bezieht.

B.4. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser sich in Wirklichkeit gegen das Nichtvorhandensein eines vorherigen Zusammenarbeitsabkommens zwischen den föderalen gesetzgebenden Kammern und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten richtet, in dem diese gesetzgebenden Versammlungen die Art und Weise regeln könnten, wie die Ausübung der durch den Vertrag von Lissabon erteilten neuen Zuständigkeiten erfolgen soll.

B.5. Ohne dass es Anlass dazu gibt, sich zur Notwendigkeit des Abschlusses eines diesbezüglichen Zusammenarbeitsabkommens zu äußern, beeinträchtigt dessen Nichtvorhandensein nicht die Wirksamkeit des angefochtenen Zustimmungsgesetzes.

B.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten und dritten Klagegrund

B.7. Im zweiten und dritten Klagegrund bringen die klagenden Parteien vor, das angefochtene Gesetz verstoße einerseits gegen die Artikel 10, 11 und 54 der Verfassung und

andererseits gegen die Artikel 10, 11 und 143 der Verfassung, insofern Artikel 2 bestimme, dass der Vertrag von Lissabon und die anzunehmenden Änderungen uneingeschränkt wirksam sein würden, weil infolge der Anwendung des Alarmverfahrens beziehungsweise der Regelung der Interessenkonflikte auf belgischer Ebene durch die Aussetzung des parlamentarischen Verfahrens weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung beziehungsweise keine mit Gründen versehene Stellungnahme zu einem von der Europäischen Kommission geäußerten Vorschlag mehr erteilt werden könne, so dass die belgische Stimme aus dem europäischen Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden könne.

B.8. Die Klagegründe fallen nicht in die Zuständigkeit des Hofes, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 54 und 143 der Verfassung abgeleitet sind, deren Beachtung der Hof nicht unmittelbar zu gewährleisten berechtigt ist.

B.9. Der Umstand, dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Zusatzprotokollen die Eigenart ihres Rechtssystems hervorheben und angepasste Regelungen erzielen konnten, ergibt sich aus diesem Rechtssystem und nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

Außerdem ist festzuhalten, dass die Anwendung des Alarmverfahrens einerseits und die Anwendung der Regelung der Interessenkonflikte andererseits sich nur auf das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bei Vorschlägen und Entwürfen von Gesetzesnormen auf belgischer Ebene auswirken können, auf keinen Fall aber auf das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene. Deshalb ist nicht einzusehen, wie ein Akt zur Zustimmung zu einem internationalen Vertrag die Regelung des Alarmverfahrens und der Interessenkonflikte verletzen könnte.

B.10. Der zweite und der dritte Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt